

Die 15 wichtigsten Fragen und Antworten zu Arbeitsgelegenheiten

Kreisagentur für Beschäftigung Landkreis Darmstadt-Dieburg

1) Was sind Arbeitsgelegenheiten?

Arbeitsgelegenheiten (abgekürzt: AGH), auch bekannt als „1-Euro-Jobs“, bezeichnen die Beschäftigung von Personen im SGB II-Leistungsbezug auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter bestimmten Rahmenbedingungen. AGH zielen darauf ab, eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und so auf die dauerhafte Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt hinzuwirken.

2) Welche gesetzlichen Vorgaben gibt es bei AGH?

Die Rechtsgrundlage für AGH ist im § 16d SGB II beschrieben. Bei der Kreisagentur für Beschäftigung erhalten Sie genauere Informationen, wie dieses Gesetz umgesetzt wird.

3) Welche Tätigkeiten dürfen im Rahmen von AGH durchgeführt werden?

Es dürfen nur Tätigkeiten durchgeführt werden die folgende Kriterien erfüllen:

- **Zusätzlichkeit**
 - ⇒ Es dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, für die keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen und die zeitlichen Aufschub dulden.
- **Öffentliches Interesse**
 - ⇒ Das Arbeitsergebnis der AGH muss der Allgemeinheit zugutekommen.
- **Wettbewerbsneutralität**
 - ⇒ Durch AGH dürfen reguläre Beschäftigungen nicht verdrängt, beeinträchtigt oder in ihrer Entstehung behindert werden.

Die Kreisagentur für Beschäftigung prüft, ob die genannten Kriterien eingehalten werden.

4) Was muss ich tun, um in meinem Betrieb AGH anbieten zu können?

Um Kund*innen im Rahmen einer AGH beschäftigen zu können, muss zuerst ein schriftlicher Antrag bei der Kreisagentur für Beschäftigung gestellt werden. Das Antragsformular kann unter BeKA-KfB@ladadi.de angefordert werden oder unter <https://www.ladadi.de/gesellschaft-soziales/arbeitsmarkt/antragsformulare-und-wegweiser.html> heruntergeladen werden. Erst wenn die Stelle durch einen schriftlichen Bescheid der Kreisagentur für Beschäftigung bewilligt wurde, dürfen Kund*innen eingesetzt werden. In der Regel wird eine Stelle für den Zeitraum von zwei Jahren bewilligt.

5) Warum erhalte ich zu dem Antragsformular eine „Positivliste“ und wozu ist sie wichtig?

Besonders wichtig bei der Durchführung einer AGH ist die Stellenbeschreibung, da diese den gesetzlichen Kriterien (Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse, Wettbewerbsneutralität – siehe: Frage 3) entsprechen muss. Dazu hat der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt- Dieburg die sogenannte „Positivliste zur Umsetzung von AGH“ erstellt. Hier finden Sie alle Tätigkeiten, die im Rahmen einer AGH möglich sind. Bitte geben Sie in dem Antragsformular an, welche Gliederungsnummern der Positivliste der Stellenbeschreibung für die geplante AGH in Ihrem Betrieb entsprechen. Wenn Sie Ihre Stellenbeschreibung keiner Gliederungsnummer der Positivliste zuordnen können, setzen Sie sich bitte mit der Kreisagentur für Beschäftigung in Verbindung.

6) Hat jede*r das Recht in seinem Betrieb AGH anzubieten?

Nein, es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer AGH. Voraussetzung dafür ist immer die ausführliche Prüfung durch die Kreisagentur für Beschäftigung.

7) Wer ist für die Unfallversicherung der AGH-Kraft zuständig?

Für die Teilnehmenden an AGH besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII. Der Betrieb, der AGH anbietet, hat die Unfallversicherung der Teilnehmenden sicherzustellen und bei der Antragsstellung nachzuweisen.

8) Erhalte ich eine finanzielle Entlohnung, wenn ich in meinem Betrieb AGH anbiete?

Nein, die Durchführung einer AGH begründet keinen Anspruch auf finanzielle Entlohnung durch die Kreisagentur für Beschäftigung bzw. den Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die AGH- Kraft führt Tätigkeiten gemäß der zugehörigen Stellenbeschreibung aus, ohne dass hierfür Kosten für Ihren Betrieb anfallen. Durch die AGH entsteht darüber hinaus die Möglichkeit, Kund*innen der Kreisagentur für Beschäftigung kennenzulernen und diese bei Eignung und Bedarf in andere Anstellungsverhältnisse zu übernehmen. Als Anbieter von AGH leisten Sie einen wichtigen sozialen und gesellschaftlichen Beitrag zur Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten von Personen im SGB II-Leistungsbezug.

9) Ich habe einen positiven Bescheid zur Durchführung von AGH erhalten. Wie geht es jetzt weiter?

Mit der Versendung des Bewilligungsbescheides werden zeitgleich die Mitarbeitenden des Fallmanagements der Kreisagentur für Beschäftigung (zuständig für die Beratung und Vermittlung der Kund*innen) über die Einrichtung der neuen AGH-Stelle informiert. Sobald sich ein*e Kund*in für diese Stelle interessiert, nimmt das Fallmanagement oder der*die Interessierte Kontakt mit Ihnen auf, um die Einzelheiten der Einstellung zu besprechen. Wenn beide Seiten mit der Einstellung

einverstanden sind, wird der*die Kund*in in die AGH zugewiesen und eine sogenannte Beschäftigungsvereinbarung, zur Regelung der Zusammenarbeit (z.B. wöchentliche Arbeitszeit) wird abgeschlossen. Bitte beachten Sie dabei, dass kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Person in eine bestimmte AGH besteht.

10) Über welchen Zeitraum findet eine Beschäftigung im Rahmen einer AGH statt?

Eine Beschäftigungsvereinbarung für eine AGH wird in der Regel über sechs Monate abgeschlossen. Verlängerungen um jeweils weitere sechs Monate sind in beidseitigem Einverständnis bis zu einem Gesamtzeitraum von 24 Monaten, mit gesonderter Begründung bis zu maximal 36 Monaten, möglich. Da eine AGH unter möglichst arbeitsnahen Bedingungen durchgeführt werden soll, sollte die wöchentliche Arbeitszeit zwischen 15 und 30 Stunden liegen. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Einzelfällen möglich, bedürfen aber in jedem Fall der vorherigen Genehmigung durch die Kreisagentur für Beschäftigung.

Bitte beachten Sie dabei, dass AGH grundsätzlich nachrangig gegenüber der Vermittlung in Arbeit, Ausbildung und Maßnahmen der Berufsvorbereitung, Berufsbildung und beruflichen Weiterbildung behandelt werden. Das heißt, sollte sich im Verlauf der AGH die Möglichkeit der Vermittlung für eine*n Kund*in ergeben, kann die AGH vorzeitig beendet werden.

11) Was kann ich tun, wenn es bei der Durchführung der AGH Probleme gibt?

Wenden Sie sich bitte möglichst zeitnah an die Kreisagentur für Beschäftigung. Bei Schwierigkeiten mit der eingesetzten AGH-Kraft wenden Sie sich an die*den zuständigen Mitarbeitende*n im Fallmanagement. Bei Problemen, die die Rahmenbedingungen der AGH betreffen, wenden Sie sich an das Fachgebiet 520.3 BeKA.

12) Im Verlauf der AGH ergeben sich Tätigkeiten, die von der AGH-Kraft ausgeführt werden sollen, obwohl diese nicht in der Stellenbeschreibung genannt sind. Was ist hier zu beachten?

Kund*innen der Kreisagentur für Beschäftigung dürfen ausschließlich Tätigkeiten ausführen, die in der eingereichten Stellenbeschreibung aufgeführt sind! Jede Änderung der Stellenbeschreibung muss vor der Umsetzung schriftlich bei der Kreisagentur für Beschäftigung beantragt werden.

13) Erhalten Kund*innen eine Entlohnung für die Beschäftigung im Rahmen einer AGH?

AGH-Teilnehmende erhalten eine Mehraufwandsentschädigung (MAE) in Höhe des aktuell gültigen Betrages für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde. Bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fehlzeiten wird keine MAE ausgezahlt. Daher ist es besonders wichtig, dass Sie die Stundenzettel für die bei

Ihnen eingesetzte AGH-Kraft möglichst zeitnah an das zuständige Fallmanagement übermitteln, da auf dieser Grundlage die MAE ausbezahlt wird. Außerdem erhalten die AGH-Teilnehmenden eine Erstattung der Fahrtkosten. Dabei können nur die Fahrtkosten übernommen werden, die für den Arbeitsweg zur bzw. von der Einsatzstelle zum Wohnort anfallen. Es wird grundsätzlich nur die günstigste Fahrkarte für den entsprechenden Weg (in der Regel eine Monatskarte) erstattet.

14) Haben AGH-Kräfte einen Anspruch auf Urlaub?

AGH-Teilnehmende haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Ein Anspruch auf Urlaubsentgelt besteht nicht. Schwerbehinderte Beschäftigte haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gem. § 125 SGB IX. Bei einer AGH-Kraft ohne Schwerbehinderung und mit einer Beschäftigung im Umfang einer 5-Tage-Woche, ergibt sich ein Urlaubsanspruch von 10 Tagen pro Beschäftigungshalbjahr. Tage, an denen AGH-Teilnehmende über den Umfang von 5 aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt werden, sind direkt im Anschluss durch eine entsprechende Anzahl von freien Tagen auszugleichen.

15) Was sind Vor-Ort-Prüfungen?

Die Kreisagentur für Beschäftigung ist dazu verpflichtet, die Qualität der Durchführung von AGH zu überprüfen. Neben den Prüfungen im Verlauf des Antragsverfahrens, wird dieser Qualitätsauftrag auch durch Prüfungen vor Ort erfüllt. Das bedeutet, zwei Mitarbeitende der Kreisagentur für Beschäftigung besuchen die Einsatzstelle der AGH. Dabei findet ein Gespräch mit einer vertretenden Person des Betriebes und mit dem*der eingesetzten Kunden*Kundin statt. Außerdem erfolgt im Rahmen der Prüfung die Einsicht in alle mit der AGH zusammenhängenden Unterlagen in dem Betrieb. Dies sind insbesondere der Erstantrag zur Durchführung der AGH, die Bewilligungsbescheide der Kreisagentur für Beschäftigung, die aktuelle Beschäftigungsvereinbarung mit dem*der Kund*in sowie alle beim zuständigen Fallmanagement eingereichten Stundenzettel. Wir empfehlen hierzu, das Anlegen eines eigenen Ordners mit allen zugehörigen Unterlagen. Die Vorhaltung der Unterlagen in digitaler Form ist ausreichend.

Für alle weiteren Fragen zum Thema Arbeitsgelegenheiten im Landkreis Darmstadt-Dieburg nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Fachgebiet 520.3 BeKA unter BeKA-KfB@ladadi.de auf.